

Honorierung von Planungsleistungen

Die Leistungen richten sich nach den Leistungen unter Art.3 und Art.4 des SIA 102, 103, 105, 108 (2014, 1. Auflage)

Honorarberechnung von Architektinnen und Architekten in der Funktion als Gesamtleiter/in nach aufwandbestimmenden Baukosten (B) gemäss Berechnungsweise im Art. 7 SIA 102

Bezeichnung	Anteil an den aufwandbestimmenden Baukosten (B)	
Abbruch-, Demontage und Entsorgungsarbeiten	25 – 50%	Bei Planung zusammen mit Fachplanung (z.B. Bauingenieur*in)
Entsorgungs- und Deponiegebühren	0%	Nicht aufwandbestimmend
Spezielle Foundationen Baugrubensicherung Grundwasserabdichtung	25 – 50%	Bei Planung zusammen mit Fachplanung (z.B. Bauingenieur*in)
Kanalisation	25 – 50%	Bei Planung zusammen mit Fachplanung (z.B. Sanitäringenieur*in)
Baugrube	25 – 50%	Bei Planung zusammen mit Fachplanung (z.B. Bauingenieur*in)
Baustelleneinrichtungen	25 – 50%	Bei Planung zusammen mit Fachplanung (z.B. Bauingenieur*in)
Elektroanlagen, MSRL Heizungsanlagen Lüftungsanlagen Klima- / Kälteanlagen Sanitäranlagen	100%	In der Regel keine Reduktion. Beim Einsatz einer räumlichen und/oder technischen Fachkoordination gemäss Art. 9.4 oder eines Leiters bzw. einer Leiterin Gebäudetechnik gemäss Art. 9.5 SIA 108 wird eine Reduktion projektspezifisch vereinbart.
Grossküchen- / Gastronomieeinrichtungen	25 – 50%	Bei Planung zusammen mit Spezialist*in (z.B. Gastronomiefachplanung)
Umgebungsarbeiten Variante 1	5 – 50%	Bei Planung zusammen mit Landschaftsarchitekten als Gesamtleiter nach Art. 2.3 SIA 105. Die Aufgabe und Stellung des Landschaftsarchitekten als Gesamtleiter oder Fachplaner ist zu definieren.
Umgebungsarbeiten Variante 2	0%	Honorierung des effektiven Zeitaufwands mit Kostendach bei Planung zusammen mit Landschaftsarchitekten als Gesamtleiter nach Art. 2.3 SIA 105. Die Aufgabe und Stellung des Landschaftsarchitekten als Gesamtleiter oder Fachplaner ist zu definieren.
Katalogmobiliar / -ausstatt. Kleininventar / Verbrauchsmaterial	0%	Honorierung des effektiven Zeitaufwands mit Kostendach
EDV-Ausrüstungen EDV-Ausstattungen	0%	Honorierung des effektiven Zeitaufwands mit Kostendach
Kunst und Bau / Kunst im öffentlichen Raum	0%	Honorierung des effektiven Zeitaufwands mit Kostendach
Erläuterung:	100% 75% 0%	Keine Reduktion der aufwandbestimmenden Baukosten (B) Reduktion um 25% der aufwandbestimmenden Baukosten (B) Nicht aufwandbestimmend

Funktionszuschläge

Zuschläge auf die Honorare sind wie folgt geregelt:

Bezeichnung	Zuschlag	
Generalplaner*innenfunktion	3%	Auf Architekturhonorar
Leiter*in Gebäudetechnik	0%	Teil der Grundleistung der Fachplanung, keine zusätzliche Vergütung. Bei komplexeren Bauvorhaben wird ein allfälliger Zuschlag in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgegeben.
Räumliche Fachkoordination	0%	Teil der Grundleistung der Fachplanung, keine zusätzliche Vergütung. Bei komplexeren Bauvorhaben wird ein allfälliger Zuschlag in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgegeben.
Technische Fachkoordination	0%	Teil der Grundleistung der Fachplanung, keine zusätzliche Vergütung. Bei komplexeren Bauvorhaben wird ein allfälliger Zuschlag in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgegeben.

Beauftragung von Spezialistinnen und Spezialisten

Die Honorierung von Spezialistinnen und Spezialisten ist wie folgt geregelt:

Bezeichnung	Honorierung
Aufzüge / Transportanlagen Fassadenplanung Sandsteinplanung Signaletik Lichtplanung	Teil der Grundleistung Architektur. Es erfolgt keine zusätzliche Vergütung durch die Bauherrschaft.
Planung und Baubegleitung inkl. Erlangung Zertifizierung für Minergie /-P/-A/-Eco /2000W /SNBS	Teil der Grundleistung Architektur. Es erfolgt keine zusätzliche Vergütung durch die Bauherrschaft.
Brandschutz QS-Stufe I	Teil der Grundleistung Architektur bei Bauvorhaben auf QS-Stufe I. Der/ Die QS-Verantwortliche muss mindestens den Brandschutz Grundkurs QSS1 besucht haben (Teilnahmebestätigung ist abzugeben). Wenn dieser Kurs nicht besucht wurde, ist eine Brandschutzfachmann-/frau als QS-Brandschutz beizuziehen. Es erfolgt keine zusätzliche Vergütung durch die Bauherrschaft.
Brandschutz ab QS-Stufe II	Bei Bauvorhaben ab QS-Stufe II werden die Kosten für die erforderliche Fachplanung von der Bauherrschaft übernommen. Von der Bauherrschaft bestellte Gebäudesimulationen werden separat vergütet.
Geotechnik / Bodenmechanik Bodenkundliche Baubegleitung	Beauftragung direkt durch die Bauherrschaft
Bauphysik und Akustik Sicherheit / Schliessanlage	In der Regel Teil der Grundleistung der Architektur. Es erfolgt keine zusätzliche Vergütung durch die Bauherrschaft. Bei komplexen Bauvorhaben wird eine allfällige Beteiligung oder Übernahme durch die Bauherrschaft in den Ausschreibungsunterlagen bekanntgegeben.

Geologie Schadstoffe Mobilitätskonzepte	Beauftragung direkt durch die Bauherrschaft
Kindermithwirkung Jugendmithwirkung Partizipationsprozesse	Honorierung des effektiven Zeitaufwands mit Kostendach und / oder Beauftragung Dritter direkt durch die Bauherrschaft.